



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 329 2004/2008

von René Kuhn

namens der SVP-Fraktion

vom 24. Oktober 2007

(StB 855 vom 17. September 2008)

**Wurde anlässlich der
52. Ratssitzung vom
6. November 2008 abge-
lehnt.**

Neuordnung der Unterstellung des Finanzinspektorats

1. Einleitung

Der Motionär fordert eine Änderung von Artikel 66 der städtischen Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 (GO). Verlangt wird erstens die administrative Unterstellung des Finanzinspektorats unter die für die Finanzen zuständige Kommission des Grossen Stadtrates. Letzterer soll gestützt auf einen Vorschlag der Kommission Wahlbehörde sein. Zweitens soll die zuständige Kommission die volle Einsicht in die Unterlagen des Finanzinspektorats erhalten.

Die Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung der Gemeindeordnung erfordert eine Darstellung der heutigen Regelung der Aufgaben des Finanzinspektorats, von dessen Anstellung und Unterstellung sowie des Akteneinsichtsrechts.

2. Heutige Regelung

2.1 Aufgaben des Finanzinspektorats

Das Finanzinspektorat ist eine selbstständige Dienstabteilung innerhalb der städtischen Verwaltung. Es ist fachlich unabhängig und in seiner Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet (Art. 66 Abs. 2 GO). Seine Kernaufgaben sind Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Luzern, Prüfung der Haushaltsführung und Rechnungslegung der Organisationseinheiten (Dienststellenrevision), Prüfung von Planungs- und Bauleistungen im Zusammenhang mit der städtischen Bautätigkeit (Baurevision), Sicherstellung der Revisionstauglichkeit von Informatikprojekten und Prüfungen der Jahresrechnungen von weiteren Institutionen als vertragliche Leistungserbringer. Dazu kommen die Sonderprüfungen und Beratungsdienst-

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

leistungen. Das Finanzinspektorat prüft primär verfahrensorientiert und bei Schwachstellen im internen Kontrollsystem (IKS) ergebnisorientiert. Bei der verfahrensorientierten Prüfungsmethode (Systemprüfung) macht sich das Finanzinspektorat als Prüfer ein Bild von der Qualität und der Verlässlichkeit der internen Kontrolle sowie des Kontrollumfeldes und gewinnt somit die Prüfungsnachweise über die Zuverlässigkeit des Systems (Organisation, Informationsflüsse, Arbeitsabläufe). Die ergebnisorientierte Prüfung hingegen bezieht sich auf einen einzelnen Geschäftsvorgang (Bestand, Bewertung oder Transaktion) und dessen buchhalterische Darstellung. Ziele der Prüfungen sind das Attest über die Ordnungsmässigkeit von Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Haushaltsführung bezüglich Rechtmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. In Anlehnung an die gesetzlichen Richtlinien zur Unabhängigkeit bestätigt das Finanzinspektorat, dass die ausgeübte Kontrolltätigkeit fachlich selbstständig und unabhängig erfolgt ist. Es übt seine Tätigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus und bekennt sich zum Kodex der Berufsethik (IFAC) und zu den Berufs- und Standesregeln des Institut of Internal Auditors (IIA).

Das Finanzinspektorat beschäftigt vier Personen mit insgesamt 375 Stellenprozenten. Die Arbeitszuteilung auf die Prüfer oder das Prüferteam erfolgt anhand der gesamten Jahresplanung und der Jahreskapazität. Grössere Mandate werden grundsätzlich im Team kontrolliert, kleinere Revisionen je nach Prüferkompetenz und -präferenz.

Wichtigste Aufgabe des Finanzinspektorats ist jeweils die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Luzern. Dabei wird die Prüfung über Ordnungs- und Rechtmässigkeit von Buchführung und Jahresrechnung durchgeführt. Es werden ein Bericht der Abschlussprüfung und ein detaillierter Erläuterungsbericht erstellt. Bei dieser Abschlussrevision gilt es ebenfalls festzustellen, ob die im Geschäftsbericht enthaltenen Aufstellungen und Ausweise mit den einzelnen Konten der Stadtbuchhaltung übereinstimmen und ob diese Ausweise – nämlich die Bestandesrechnung, die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung – wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Ferner erfolgen Revisionen bei Dienstabteilungen anhand des mehrjährigen Prüfprogramms. Dabei werden die Organisation und die Finanzkompetenzen angesprochen und geprüft. Im Weiteren kommen auch die allgemeinen Informatikanwendungen zur Sprache.

Gemäss Artikel 16 f des Finanzhaushaltreglementes nimmt das Finanzinspektorat eine Spezialprüfung der Sonderkredite, Zusatzkredite und Subventionseingänge vor. Schliesslich nimmt das Finanzinspektorat im Auftrag des Stadtrates in dessen Zuständigkeitsbereich die Aufgaben der Stiftungsaufsicht wahr. Dabei geht es vor allem um Kenntnisnahme von Jahresrechnungen und Berichten, Überwachung der Einhaltung der Zweckbestimmungen, Beurteilungen von Statuten- und Zweckänderungen usw. Im Jahr 2007 waren 101 Stiftungsdossiers bei der Stadt Luzern registriert.

Das Finanzinspektorat revidiert zudem einige nahestehende Organisationen. Es nimmt dabei die Stellung der externen Revision wahr, fasst als solche einen Antrag an die Generalversammlung und ist dort anwesend.

2.2 Unterstellung/Anstellung

Das Finanzinspektorat ist administrativ der für die Finanzen zuständigen Direktion unterstellt (Art. 66 Abs. 2 GO). Die Anstellung des Finanzinspektors oder der Finanzinspektorin ist vom Grossen Stadtrat zu genehmigen (Art. 26 Abs. 1 lit. d GO). Die Geschäftsprüfungskommission kann die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Gespräch einladen (Art. 68 Abs. 2 lit. b Geschäftsreglement Grosser Stadtrat).

2.3 Akteneinsichtsrecht

Nach Art. 66 Abs. 1 GO verkehrt das Finanzinspektorat im Rahmen der Rechnungsprüfung mit der für die Finanzen zuständigen Kommission des Grossen Stadtrates direkt und gewährt dieser Einsicht in seine Unterlagen. Die Einzelheiten dazu sind im Finanzhaushaltreglement geregelt. Danach berichtet das Finanzinspektorat in einem Revisionsbericht an den Grossen Stadtrat (Art. 20) zur Jahresrechnung und zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite. Ein Erläuterungsbericht bezieht sich auf die geprüfte Jahresrechnung und enthält Ausführungen über Durchführung und Ergebnis der Abschlussprüfung. Diese Berichte richten sich an den Stadtrat und die zuständige Kommission (Art. 21). Bereichsberichte richten sich an die Dienstabteilungen, die zuständigen Mitglieder des Stadtrates und die Finanzdirektion. Die zuständige Kommission des Grossen Stadtrates erhält darin Einsicht auf ihr Begehren (Art. 22).

3. Beurteilung

3.1 Anstellung/Unterstellung

Die Stadt Luzern ist die einzige Gemeinde im Kanton Luzern mit einem unabhängigen und selbstständigen Finanzinspektorat. Alle Gemeinden ohne eigenes Parlament haben gemäss Gemeindegesetz eine Rechnungskommission als Rechnungsprüfungsorgan, welche die Rechnung sowie die Rechnungsablage über die Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit prüft, und allenfalls eine Controlling-Kommission als Controllingorgan für die Prüfaufgaben zum Voranschlag und zum Finanz- und Aufgabenplan. Die Gemeinden mit Gemeindeparlament haben eine externe Revisionsstelle, die die entsprechenden Aufgaben zuhanden Gemeinderat und zuständiger Parlamentskommission wahrnimmt.

Verschiedene grössere Schweizer Städte haben, gleich wie Luzern, eine eigene Finanzkontrolle. In den nachstehend aufgezählten Orten, die über eine eigene Finanzkontrolle verfügen und wie das Finanzinspektorat der Stadt Luzern der Fachvereinigung der Finanzkontrollen

angehören (eine Fachvereinigung für die Kantone, jedoch auch mit Städten als Mitgliedern), sind die Finanzkontrollen jeweils der für die Finanzen zuständigen Direktion oder dem Präsidialdepartement zugeordnet oder unterstellt, also nicht den für die Finanzen zuständigen Kommissionen.

Stadt Chur	Finanzdepartement
Stadt St. Gallen	Departement für Finanzen und Inneres
Stadt Schaffhausen	Finanzdepartement
Stadt Winterthur	Finanzdepartement
Stadt Zug	Präsidialdepartement
Stadt Zürich	Präsidialdepartement

Die in Luzern geltende, unter Ziff. 2.2 dargestellte Regelung hat sich bewährt. Sie ist sachlich und fachlich richtig. Das Finanzinspektorat kann seine Aufgaben korrekt und umfassend erfüllen. Zu beachten sind diesbezüglich folgende Punkte:

- **Betreuung des Finanzinspektorats:** Die periodische Berichterstattung des Finanzinspektorats an die zuständige Stelle ist von grosser Bedeutung. Diese muss über dessen laufende Arbeit informiert sein und die Betreuungsaufsicht gewissenhaft ausüben. Die Betreuung muss politisch neutral sein und darf sich nur auf die sachlichen und fachlichen Aspekte beziehen. Die heutige Betreuung durch die zuständige Direktion ist optimal. Diese garantiert eine absolute Verschwiegenheit und kann die zugetragenen Prüfungsergebnisse korrekt einschätzen. Im Zusammenhang mit der in der Motion verlangten Neuordnung fragt sich, ob diese Betreuungsaufgabe von der Präsidentin oder vom Präsidenten der GPK beziehungsweise der GPK selbst mit dem entsprechenden Engagement und Zeitaufwand getätigt werden kann und ob ein solches Interesse, im Sinne der Sache, vorhanden ist.
- **Informationen für das Finanzinspektorat:** Das Finanzinspektorat ist auf aktuelle Informationen und auf eine periodische Kommunikation innerhalb der Stadtverwaltung angewiesen. Es braucht eine direkte Verbindung zur Stadtverwaltung beziehungsweise zur Finanzdirektion. Alle Prüfungsaufgaben des Finanzinspektorats sind mit Zahlen und somit direkt oder indirekt mit der Finanzdirektion verbunden. Mit einer neuen Unterstellung wäre der wichtige Informationsfluss in Frage gestellt.
- **Fachlich selbstständige und unabhängige Kontrolltätigkeit:** Die für die Finanzen zuständige Direktion hat bis heute nie einen direkten oder indirekten Einfluss auf das Finanzinspektorat zu den Themen Prüfungsvorgang, Prüfungsplan, Prüfungsziele und Prüfungsprogramm genommen. Die selbstständige und unabhängige Stellung des Finanzinspektorats wurde und wird absolut respektiert.
- **Anstellung:** Gemäss vorgeschlagener Neuordnung wäre die für die Finanzen zuständige Kommission des Grossen Stadtrates bei der Stellenbesetzung der Finanzinspektorin oder des Finanzinspektors Vorschlagsbehörde. Dazu müsste sie oder ein Ausschuss das ganze Rekrutierungsverfahren selbst an die Hand nehmen sowie auch die Vorstellungsgespräche durchführen. Nur so könnte sie sich ein vollständiges Bild über alle Bewerberinnen und

Bewerber machen. Als verantwortliche Vorschlagsbehörde wäre sie für den ganzen Prozess zuständig und nicht nur für die abschliessenden Vorstellungsgespräche. Die Geschäftsprüfungskommission als zuständige Kommission beziehungsweise deren Präsidium müsste ferner gegenüber der Finanzinspektorin oder dem Finanzinspektor alle Funktionen der vorgesetzten Stelle gemäss Personalrecht wahrnehmen. Dazu gehören zum Beispiel Unterzeichnung Anstellungsvertrag, Einreihung der Stelle, Beförderungen/Besserstellungen, Mitarbeiter/innengespräche, Kontrolle Arbeitszeit, Spesenregelung usw.

3.2 Akteneinsichtsrecht

Die für die Finanzen zuständige Kommission des Grossen Stadtrates verfügt bereits nach geltendem Recht (siehe Ziff. 2.3) über die Kompetenz zur Einsichtnahme in die Unterlagen beziehungsweise hat die Möglichkeit, Berichte auf Begehren hin zu erhalten. Eine automatische Zustellung aller Berichte an die Kommission ist nicht sinnvoll, weil sie in der Regel Punkte enthalten, die verwaltungsintern ohne weiteres geklärt und geregelt werden können. Die stufengerechte Berichterstattung ist effizient und effektiv. In besonderen, politisch relevanten Fällen hat die Kommission wie erwähnt die Möglichkeit, Einsicht in die Berichte zu nehmen. Eine Übersicht über die bei den Dienstabteilungen durchgeführten Revisionen ist jeweils im jährlichen Tätigkeitsbericht des Finanzinspektorats enthalten. Dieser wird den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission zugestellt.

4. Schlussfolgerung

Die bisherige Lösung bezüglich Anstellung und Unterstellung des Finanzinspektorats wie auch die Regelung der Einsichtnahme in dessen Unterlagen hat sich bewährt. Sie entspricht auch den Gepflogenheiten der Vergleichsstädte und des Kantons. Eine Neuordnung im Sinne der Motion drängt sich aus den dargelegten Gründen nicht auf. Sie ist weder nötig, noch sinnvoll und zum grossen Teil nicht effizient.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern

